Anlage 6

Broschüre über die Freistellungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche in Rheinland-Pfalz - Auszug

Stand: 03.09.2002

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit

Nach § 1 des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001 ist ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätigen Personen eine Freistellung von der Arbeit für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche sich vorübergehend zu Sport, Jugendkultur, Erholung und Freizeitgestaltung aufhalten, sowie bei Jugendwanderungen und internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe zu gewähren. Das Gleiche gilt für den Besuch von Aus- und Fortbildungslehrgängen oder Schulungsmaßnahmen sowie Fachtagungen zu den Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer der oben genannten Aufgaben dienen oder auf sie vorbereiten.

Für die Freistellung, die bis zu 12 Arbeitstagen jährlich betragen kann, besteht kein Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung. Allerdings gewährt das Land für jeden vollen Arbeitstag unbezahlter Freistellung einen Ausgleich bis zu einem Betrag von 60 €. Antragberechtigt sind die öffentlichen und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.

Die öffentlichen Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte, von deren Verwaltungen nähere Informationen zu erhalten sind.
Zu den freien Trägern gehören die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege wie die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, das Deutsche Rote Kreuz, der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der EKD etc., die als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Freistellung für ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinden

Nach § 18a Abs. 5 der Gemeindeordnung hat ein Arbeitnehmer einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Freistellung für die Zeit, die er notwendigerweise zur Wahrnehmung seines Ehrenamtes oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde benötigt.

Darüber hinaus steht ihm gem. § 18a Abs. 6 der Gemeindeordnung Sonderurlaub zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit seinem Ehrenamt oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu. Der Sonderurlaub ist auf 5 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt. Für Beamte bestehen Sonderregeln, die noch ausgeführt werden.

Für die Wahrnehmung von Ehrenämtern und ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Landkreis bestehen entsprechende Regelungen in § 12a Abs. 5 und 6 der Landkreisordnung enthalten.

Nähere Einzelheiten zu den Inhalten dieser Vorschriften können bei den zuständigen Kommunalverwaltungen (Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen) erfragt werden.

Freistellung für Ehrenämter in den Schulen

Gewählte Elternvertreter in den Schulen üben ein öffentliches Ehrenamt aus. Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, ist ihnen auf Antrag die für die Ausübung dieses Amtes notwendige Zeit zu gewähren.
Sonderregelungen bestehen für Mitglieder der Regionalkonferenz und des Landeselternbeirates insbesondere hinsichtlich Fahrkostenersatz, Tagegeld und Verdienstausfall (vergleiche hierzu § 33 Schulgesetz).
Nähere Informationen sind in den jeweiligen Schulen zu erhalten. Darüber hinaus stehen Ansprechpartner bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, Personalverwaltung und Schulrecht, Postfach 1320, 54203 Trier, Telefon: (0651) 9494- 193, zur Verfügung.

Freistellungen für Landesbeamtinnen und –beamte, Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Urlaubsverordnung (UrlVO) ist Beamtinnen und Beamten für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes zu gewähren, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Das Gleiche gilt nach Nummer 4 für die Ausübung eines Amtes als Mitglied einer kommunalen Vertretung oder als ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeit.
Nach § 22 UrlVO ist Beamten auf Probe und auf Widerruf Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bis zur Dauer von einem Jahr zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres zu gewähren.
Nach § 24 UrlVO soll Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Einsätzen der Feuerwehr sowie der anderen in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegen stehen.

Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 UrlVO Urlaub gewährt werden für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Weiterbildung sowie der Jugendarbeit, die von staatlichen Stellen, dem Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V., anerkannten Volkshochschulen oder anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft oder von einem Träger der Jugendarbeit im Sinne des § 11 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt oder gefördert werden, wenn die Beamtin oder der Beamte nebenamtlich oder nebenberuflich als ständige Mitarbeiterin oder ständiger Mitarbeiter bei dem Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V., einer anerkannten Volkshochschule oder einer anerkannten Landesorganisation der Weiterbildung in freier Trägerschaft oder bei einem Träger der Jugendarbeit im Sinne. des § 11 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch tätig ist.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 UrlVO kann Urlaub für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Vorstandes der Träger der Freien Wohlfahrtspflege und Freien Jugendhilfe sowie ihrer Zusammenschlüsse und ihrer Mitgliederorganisationen oder der im Sanitäts- und Betreuungsdienst tätigen anerkannten zentralen freiwilligen Hilfsorganisationen gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte dem Vorstand angehört und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Arbeitstagungen dieser Organisationen auf Bundes- oder Landesebene, wenn die Beamtin oder der Beamte als Mitglied eines Vorstandes der Organisation oder als Delegierte bzw. Delegierter teilnimmt.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 8 UrlVO kann Urlaub des Weiteren für die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlichen Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört und für die Teilnahme an Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Anforderung der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierte oder Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft teilnimmt, sowie an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages.

Für die Teilnahme an Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehören, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene kann nach § 26 Abs. 1 Nr. 10 UrlVO Urlaub gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte dem Gremium angehört.

Nummer 11 dieser Bestimmung beinhaltet einen Auffangtatbestand für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen von Organisationen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt.

Die Dauer des Urlaubs in den Fällen des §§ 24 und 26 Abs. 1 UrlVO ist in § 27 UrlVO niedergelegt.

Obgleich § 52 BAT und § 33 MTArb keine entsprechenden Regelungen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes enthalten, hat das Ministerium der Finanzen sich mit Rundschreiben vom 22.09.1997 im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Bediensteten damit einverstanden erklärt, dass bei der Gewährung von Urlaub die Bestimmungen des §§ 20 Abs. 1 Nr 4, 23, 26 und 27 UrlVO auf diese beiden Personengruppen entsprechend angewendet werden.
Die kommunalen Arbeitgeber haben eine entsprechende Anwendung der UrlVO nicht vorgesehen. Für ihre Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter richtet sich die Freistellung somit nach § 52 BAT, § 29 BMT-G und den sonstigen spezialgesetzlichen Regelungen über die Freistellung von Ehrenamtlichen.

Nähere Auskünfte erteilen die für die jeweilige Personengruppe zuständigen personalverwaltenden Dienststellen.

Bildungsfreistellung

Bildungsfreistellung erfolgt nach § 3 Abs. 1 des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFG) für anerkannte Veranstaltungen der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren

Verbindung. Der Anspruch, der nach dem Gesetz auch Beamtinnen und Beamten zusteht, beläuft sich grundsätzlich auf 10 Arbeitstage für jeden Zeitraum zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre. Anzuerkennende Veranstaltungen müssen der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung und dürfen nicht der Erholung, Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung dienen.
Schulungsmaßnahmen für Ehrenamtliche können im Einzelfall anerkannt werden, soweit sie inhaltlich gesehen berufliche oder gesellschaftspolitische Weiterbildung oder deren Verbindung zum Gegenstand haben, jedoch ist in jedem Fall zu beachten, dass andere, insbesondere spezielle Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, wie sie in dieser Broschüre aufgeführt sind, vor einer „Bildungsfreistellung" Vorrang haben, dass das Bildungsfreistellungsgesetz also insoweit allenfalls nachrangig zur Anwendung kommen kann.

Nähere Informationen über das Bildungsfreistellungsgesetz enthält die Internet-Seite des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur: http://www.mwwfk.rlp.de, Stichwort „Weiterbildung". Dort ist u.a. auch ein Verzeichnis anerkannter Bildungsveranstaltungen abrufbar.

Weitere Auskünfte erteilt das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur, Abt. Weiterbildung, Referat Bildungsfreistellung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, Tel.: 06131/16-2857 oder –2958; dieses Ministerium ist auch für die Entscheidung über die Anträge der Veranstalter auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen zuständig.